



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
Herrn Andreas Klose
Tal 13
80331 München

Datum
27. März 2020

Kostenfreie MVV-Tickets für Kinder aus Übergangsklassen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07301 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
vom 17.12.2019 (Eingangsdatum 14.01.2020)

Sehr geehrter Herr Klose,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 07301 des Bezirksausschusses 2 vom 17.12.2019 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag bitten Sie darum, kostenlose MVV-Tickets für Kinder aus Übergangsklassen bereit zu stellen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regelt einen Beförderungsanspruch zum Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule.

Die notwendige Beförderung der Schüler*innen auf dem Schulweg ist bei öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen Aufgabe der Träger des Schulaufwands (§ 1 Abs. 2 SchBefV).

Für die sogenannten Pflichtschulen - das sind u.a. die Grund- und Mittelschulen - begründet Art. 42 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Sprengelpflicht. Die Schulpflicht ist an der Schule zu erfüllen, in deren Schulsprengel die Schüler*innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Landeshauptstadt München ist als Aufgabenträgerin für alle Schüler*innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt München haben, zur Sicherstellung der Kostenfreiheit des Schulwegs verpflichtet.

Nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht nur zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an der nächstgelegenen Schule eine sogenannte Beförderungspflicht. Eine Beförderung wird dann notwendig, wenn der Schulweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer in einfacher Richtung beträgt und den Schüler*innen die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler*innen eine Beförderung erfordert. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG).

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass Schulwege mit einer geringeren Entfernung von allen Schulkindern zu Fuß zurück gelegt werden können.

Die Aufgabenträger erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SchBefV ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Schulbusse sind nur dann einzusetzen, soweit die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann, § 3 Abs. 2 Satz 2 SchBefV. Andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur dann einzusetzen, soweit diese notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher sind, Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SchKfrG.

2. Übergangsklassen in München

In der Landeshauptstadt München gab es zum Stichtag 01.10.2019 - 22 Deutschklassen an Grundschulen und 52 Klassen an Mittelschulen. Zielgruppe der pädagogischen Einrichtung „Deutschklassen“ sind Schüler*innen, die als Quereinsteiger*innen in das bayerische Schulsystem eintreten und nur rudimentäre oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen. Durch stark differenzierte Unterrichtsformen sollen Schüler*innen besonders in der deutschen Sprache gefordert und gefördert werden und bei entsprechendem Lernfortschritt – in der Regel nach einem Kalenderjahr – in die entsprechende Jahrgangsstufe der Regelklasse zurückgeführt werden. Da nicht an jedem Schulstandort Deutschklassen angeboten werden, erfolgt der Besuch nach Zuweisung durch das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München. Endet der Besuch der Deutschklassen, sind die Schüler*innen zum Besuch der Sprengelschule verpflichtet.

Für Kinder, die von der Deutschklasse an einer sprengelfremden Schule in die Regelklasse wechseln, kann zum Verbleib an der bisherigen Schule ein Gastschulantrag gestellt werden.

Dieser wird auch, sofern die gewünschte Gastschule die Möglichkeit hat, das Kind in der Regelklasse aufzunehmen, genehmigt. Bei Gastshulanträgen besteht jedoch kein Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung zur Gastschule.

3. Kostenfreiheit des Schulweges mit Zuweisung

Um die Kostenfreiheit des Schulweges gewähren zu können, muss eine Zuweisung gemäß Art. 42 Abs. 2 – 4 BayEUG vorliegen.

Das Staatliche Schulamt äußert sich hierzu wie folgt:

„Neu zugewanderte Schüler mit Sprachförderbedarf erhalten für die Dauer der Sprachfördermaßnahme in der Deutschklasse eine Zuweisung. Sobald die Maßnahme abgeschlossen ist, gehen die Schüler in der Regel zurück in die Sprengelschule. In genau und nachvollziehbar begründeten Einzelfällen kann das Staatliche Schulamt den Schüler zum weiteren Besuch der „Gastschule“ zuweisen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Gastshulantrag zu stellen.“

Auf Nachfrage zu einer Konkretisierung der Einzelfälle teilt das staatliche Schulamt mit, dass eine pauschale Aussage hierzu nicht möglich sei und nach Kontaktaufnahme jeder Fall einzeln entschieden wird, auch zu näheren Kriterien wurde keine Aussage getroffen.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 07301 des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirks Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 17.12.2019 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Mitte, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin